

POLITISCHE GEMEINDE EICHBERG

Elektrizitätsversorgung



REGLEMENT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g, Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 16 der Gemeindeordnung vom 18. April 1983 folgendes

Reglement

Art. 1

Aufgabe

Die Elektrizitätsversorgung versorgt die Gemeinde Eichberg sowie Grenzgebiete der Gemeinde Altstätten mit elektrischer Energie.

Art. 2

Rechtsform

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Eichberg (nachstehend EVE genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Eichberg SG als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Art. 3

Organe

a) Gemeinderat

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der Elektra, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Energiebezug
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes
- d) Wahl einer zuständigen Kommission, wovon mindestens 1 Mitglied dem Rat angehören muss
- e) Wahl des Betriebsleiters EVE und Festlegung seiner Pflichten und Befugnisse
- f) Genehmigung Stromlieferverträge im Sinne von Art. 10 dieses Reglementes
- g) Verfügung von Baukostenbeiträgen

Art. 4

b) Kommission

Der zuständigen Kommission (auch Elektrakommission genannt) stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Antragstellung zu den in Art. 3 lit. a bis g enthaltenen Befugnissen
- b) Betrieb der EVE
- c) Antragstellung Voranschlag und Investitionen
- d) Erlass Werkvorschriften

Art. 5

c) Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der EVE nach Weisungen des Gemeinderates und der zuständigen Kommission. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 6

d) Rechnungswesen

Die Rechnungsführung der EVE bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 7

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Kommission oder von Organen der EVE kann innert 14 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates besteht das Rekursrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8

Abonnent

Als Abonnent gilt, wer in einem von der EVE belieferten Objekt für seine eigenen Zwecke elektrische Energie über eine Messeinrichtung der EVE verwendet.

Die EVE kann in besonderen Fällen den Hauseigentümer als Abonnenten bestimmen.

Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger über eine Messeinrichtung gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- a) bei Mietobjekten der Hauseigentümer als Abonnent
- b) bei Mit- und Gesamteigentum eine von den Berechtigten bestimmter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen der EVE haften alle Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und andere Gebühren wie die Zählermiete dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Art. 9

Rechtsverhältnis / Versorgungsgebiet

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVE und den Energiebezügern (nachstehend Abonnenten genannt) richtet sich nach diesem Reglement, den Tarifen und den gestützt auf das Reglement erlassenen Vorschriften. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichberg sowie Grenzgebiete der Gemeinde Altstätten (Hinterforst, Edenlehn). Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem Anhang der Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Altstätten und Eichberg.

Art. 10

Stromlieferungsverträge

Die EVE ist berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Besondere Fälle liegen vor bei Grossbezügern, bei Ergänzungs- oder Saisonalenergiebezügern, bei Energiebezügern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwankungen sowie bei Eigenproduzenten mit Rücklieferungen ins Versorgungsnetz.

Art. 11

Energielieferung

a) Grundlage

Die EVE beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie.

Die Energielieferung erfolgt, sobald der Bezüger alle Verpflichtungen erfüllt und das EW die technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Der Abonnent darf Energie nicht an Dritte verkaufen, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen ohne eigene Kochgelegenheit. Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglementes.

Art. 12

b) Einschränkungen und Unterbrechungen

1. *Allgemeines*

Die EVE hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Die EVE verständigt die Abonnenten nach Möglichkeit im voraus.

Die EVE ist berechtigt, die Belieferung bestimmter Arten von Verbrauchsgeräten zeitweise auszusetzen, soweit die Belastungsverhältnisse des Stromnetzes dies erfordern.

Im Fall von Energiemangel liefert die EVE elektrische Energie gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

Bei Einwirkung höherer Gewalt oder in ausserordentlichen Lagen, wie Krieg, Streik, Sabotage, inneren Unruhen, Naturereignissen kann die EVE die Lieferung einschränken oder ganz einstellen.

Art. 13

2. *Sicherungsvorkehren*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVE ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVE spannungslos ist.

Art. 14

3. *Schadenersatzansprüche*

Für Schäden, die aus der Einschränkung der Energielieferung entstehen, haftet die EVE ausschliesslich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 15

4. *Besondere Lieferungsbedingungen*

Die EVE behält sich besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb ausüben, insbesondere wenn sie

- einen höheren, als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen,
- eine unsymmetrische Belastung verursachen,
- wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder
- Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.

Art. 16

c) Anforderungen an Installationen und Geräte

Die EVE liefert elektrische Energie nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wenn Anlagen, die Art. 7 des kantonalen Energiegesetzes unterstehen, bewilligt worden sind.

Verbrauchsgeräte zur Wärmeerzeugung und andere energieintensive Anwendungen werden nur im Rahmen der zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemässigen Allgemeinversorgung ohnehin bereitzustellenden Netzkapazität zugelassen. Der Bezüger hat dem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung und detaillierte Angaben über die vorgesehenen Verbrauchsgeräte beizulegen. Voraussetzung für die Anschlussbewilligung ist der Nachweis der rationellen Energieverwendung.

Der Anschluss und die Erweiterung von elektrischen Heizungen kann verweigert werden, wenn die Gründe von Art. 8 ff. des Energiegesetzes (sGS 741.1) vorliegen oder technische, wirtschaftliche oder ökologische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 17

Abnahmepflicht

Die EVE nimmt in ihrem Versorgungsgebiet dezentral erzeugte elektrische Energie von Dritten ab, soweit die Abnahme keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Für den Anschluss von Energierücklieferungsanlagen gelten Sonderbestimmungen.

Anlagen bis 3 kVA einphasig oder 10 kVA dreiphasig benötigen keine separate Rücklieferungsmessung. Der Zähler der EVE zählt bei Rücklieferung retour.

Bei grösseren Anlagen entspricht die Vergütung in der Regel den Bezugspreisen für elektrische Energie des Hauptlieferanten und benötigt somit eine separate Messung. Massgebend für die Ermittlung der Vergütungsansätze ist die Energienutzungsverordnung (ENV) des Bundes.

Art. 18

Bezugsverhältnis

a) Anmeldung

Wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung von der EVE beziehen will, hat sich bei der EVE mit Bekanntgabe der gewünschten Bezugsleistung anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der EVE beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Falle aber mit dem Bezug elektrischer Energie.

Art. 19

b) Abmeldung

1. Allgemeines

Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Werktagen kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung.

Wird ein nach Art. 20 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen der EVE durch den Abonnenten bewirkt keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

Art. 20

2. Wohnungs- und Eigentumswechsel

Ist der Abonnent Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die EVE unter Angabe der alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Der Vermieter weist den Mieter auf diese Pflicht hin.

Ist der Abonnent Eigentümer einer Liegenschaft, so hat er im Falle einer Veräusserung der EVE den Eigentumswechsel unter Angabe des neuen Eigentümers vor dem Eigentumswechsel zu melden.

Art. 21

c) Pflichten des Hauseigentümers und des Vertreters

Ist der Hauseigentümer gemäss Art. 8 oder ein Vertreter Abonnent, so hat er der EVE Veränderungen wie An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederaufnahme des Benütungsverhältnisses mitzuteilen.

B. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 22

Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer erteilt der EVE unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter bean-sprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungs-rechte.

Das EW erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

Art. 23

Anschlussleitung

a) Erstellung und Unterhalt

Die EVE erstellt und unterhält die Anschlussleitung. Sie bestimmt die Leitungs-führung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie ist Eigentümerin der Leitung.

Der Hausanschluss umfasst:

- bei Freileitungsanschlüssen sämtliche Anlagen ab der von der EVE zu bestimmenden Abzweiggestange bis und mit Anschlusssicherung.
- bei Kabelanschlüssen sämtliche Anlagen ab der von der EVE bestimmenden Abzweiggestelle des bestehenden Verteilnetzes bis und mit Anschluss-sicherung.

Die Erstellung des Hausanschlusses ab dem EVE-Verteilnetz bis zur Abgabe-stelle (Anschlusssicherung) erfolgt durch ein von der EVE beauftragtes Unter-nehmen. Die EVE bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung.

Art. 24

b) Änderungen bei Umbauten

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes, durch bauliche Veränderung auf dem Grundstück, oder durch die Veränderungen einer Anlage bedingten Verlegung oder Änderung des Anschlusses.

Art. 25

c) Grabarbeiten

Beabsichtigt der Hauseigentümer auf privatem Boden selbst Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVE über allfällig im Erdboden verlegte Leitungen zu erkundigen. Die EVE ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 26

d) Abtrennung

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann die EVE die Abtrennung auf Kosten des Hauseigentümers vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

Bei Grundstücksteilungen ist ein separater Anschluss zu erstellen.

Art. 27

e) Vorübergehende Anschlüsse

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

Art. 28

Grossanschlüsse

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat der Hauseigentümer der EVE auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Mittels Grundbucheintrag (Eigentumsübertragung, Baurecht, Mitbenützungsrecht) ist das Recht der EVE mit dinglicher Wirkung auszugestalten. Er hat den baulichen Teil nach den Angaben der EVE ausführen zu lassen.

Die EVE ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EVE an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Kann keine gütliche Einigung getroffen werden, bleibt die Einleitung eines Enteignungsverfahrens aufgrund des Enteignungsgesetzes vorbehalten.

Art. 29

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die EVE ist nach Verständigung mit den betroffenen Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die EVE ersetzt allfällig entstehenden Schaden.

Kann keine gütliche Einigung getroffen werden, bleibt die Einleitung eines Enteignungsverfahrens aufgrund des Enteignungsgesetzes vorbehalten.

C. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 30

Versorgungseigene Anlagen

Die EVE erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Stromerzeugungsanlagen, Messstationen, Transformatorenstationen, Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie Verteilkkabinen. Vorbehalten bleibt Art. 37 dieses Reglementes.

Art. 31

Baukostenbeiträge

a) Erschliessungen

An den Bau von Transformatorenstationen, Mittel- und Niederspannungsleitungen und Verteilkkabinen werden von den Grundeigentümern Baukostenbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Stromversorgung stellen

Art. 32

b) Berechnungsgrundlagen

Bei der Erschliessung von Bauland sind in der Regel die effektiven Kosten der Groberschliessung zu übernehmen.

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 31 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen.

D. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 33

Vornahme von Installationen

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung verfügt. Diese wird durch die EVE erteilt.

Die Erteilung der Bewilligung, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Bundesrecht, nach den Bestimmungen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung der EVE mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Die Anzeige sowie der Kontrollvorgang sind gemäss Eidg. Niederspannungsverordnung auszuführen (NIV).

Art. 34

Unterhaltungspflicht

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für fristgerechte Behebung zu sorgen.

Art. 35

Kontrollen

Die Hausinstallationen werden von der EVE oder von Beauftragten periodisch kontrolliert. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt die EVE dem Eigentümer eine Frist zu deren Behebung an; die EVE führt Nachkontrollen durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, so trifft das Starkstrominspektorat auf Antrag der Kommission die geeigneten Massnahmen.

Art. 36

Zutrittsrecht

Dem Personal oder den Beauftragten der EVE ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten. Auf Verlangen sind alle transportablen Energieverbrauchsgeräte vorzuweisen.

Art. 37

Kosten

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

In der Regel werden die Kosten der erfolglosen Nachkontrolle dem Eigentümer weiterverrechnet.

Er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 35 Abs. 2.

Art. 38

Haftpflicht

Durch die Abnahmekontrolle und die späteren periodischen Kontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer oder Eigentümer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden.

Für Schäden, die aus der Einschränkung der Energielieferung entstehen, haftet die EVE lediglich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

E. MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS

Art. 39

Messeinrichtungen

a) Grundsatz

Die EVE bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben Eigentum der EVE.

Der Hauseigentümer oder der Abonnent hat:

- a) der EVE den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und die Schutzeinrichtungen nach den Angaben der EVE auf eigene Kosten erstellen zu lassen.
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

Art. 40

b) Besondere Fälle

Die EVE ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlautomaten zu installieren. Der Abonnent trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Bedienung der Geräte.

Art. 41

c) Prüfung der Messeinrichtungen

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen.

Der Abonnent trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst dann richtig, wenn ihre Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Andernfalls trägt die EVE die Kosten.

Art. 42

d) Plombierung und andere Manipulationen

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVE plombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder Tarifapparate beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten, z.B. für die Revision samt Nacheichung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 43

e) Anzeigepflicht

Der Abonnent hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich der EVE zu melden.

Art. 44

Messung

a) Art der Messung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.

Art. 45

b) Fehlanzeigen

Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Energieverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, ermittelt die EVE den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen 2 Jahre berichtigt werden.

F. FINANZIELLES

Art. 46

Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe der vom Gemeinderat erlassenen Tarife und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Benützungsgebühren
- d) Subventionen
- e) weitere Einnahmen

Art. 47

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer hat für Objekte, die an das elektrische Verteilnetz der EVE angeschlossen werden, einen Anschlussbeitrag zu entrichten. Im Anschlussbeitrag ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Der Anschlussbeitrag für Neubauten wird aufgrund der Bauzeitversicherung oder der zu erwartenden Bezugsleistung provisorisch zum voraus ermittelt. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Baubewilligung, aber vor Montage des Anschlusses zu bezahlen. Der Anschlussbeitrag wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung oder nach Aufnahme des Betriebes definitiv festgesetzt und mit der Vorauszahlung verrechnet.

b) Der Anschlussbeitrag beträgt:

1.1 Wohnhäuser

Vom Zeitbauwert des Gebäudes: Einfamilienhaus 1,3 %, Mehrfamilienhaus 1,0 %. Im so ermittelten Betrag sind maximal 50 m Zuleitung und die Anschlussversicherung inbegriffen. Mehrlängen werden verrechnet.

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder ausserhalb der Bauzone gelegene Wohnhäuser sind als Anschlussstaxe zu erheben:

1. Anteil Trafo und Hochspannungsnetz Fr. 2'500.--
2. Kosten Leitungsanteil ab Trafostation, aber minimal 1,3 % des Zeitwertes
3. Sofern das Gebäude aus einer in der Bauzone liegenden Trafostation versorgt wird, kann der Anteil Trafo ermässigt werden.

1.2 Bauten für Gewerbe, Industrie und öffentliche Bauten

Vom Zeitbauwert des Gebäudes 0,6 %, zusätzlich für die ersten 20 kW Bezugsleistung pro kW Fr. 250.--. Eine Mindestbezugsleistung von 10 kW ist in jedem Falle anzurechnen. Für die nächsten 30 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 200.-- und für die restlichen kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 150.--.

Die Bezugsleistungen werden in folgenden Grössenordnungen verrechnet: 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100 kW, usw.

Im so ermittelten Betrag sind max. 50 m Zuleitung und die Anschlussicherung inbegriffen. Mehrlängen werden verrechnet.

1.3 Um- und Erweiterungsbauten

Wenn bauliche Umänderungen oder Erweiterungen eines angeschlossenen Objektes eine Erhöhung des Gebäudezeitwertes von über Fr. 100'000.-- zur Folge haben, so ist auf den diese Limite übersteigenden Betrag ein Anschlussbeitrag gemäss Ziffern 1.1 bzw. 1.2 zu leisten.

1.4 Ersatzbauten

Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau mit demselben Zweck erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu bezahlen.

Falls eine neue Kabelzuleitung erforderlich ist, findet der Anschlussbeitrag gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 Anwendung.

1.5 Anschlussverstärkung von bestehenden landwirtschaftlichen Objekten

Anteil Zuleitung ab Trafostation gemäss Bezugsleistung gemäss Ziff. 1.2 sowie lit. c nachstehend.

1.6 Landwirtschaftliche Siedlungsbauten

Anteil Hochspannungsleitung, Trafostation und Niederspannungsleitung gemäss Wirtschaftlichkeitsberechnung.

c) Weitere Bestimmungen

Mit Grossbezüglern werden spezielle Anschluss- und Energielieferungsverträge abgeschlossen.

Die Elektra Eichberg behält sich in allen Fällen das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vor und kann bei ungenügender Wirtschaftlichkeit Kostenzuschläge erheben.

Erhöht sich die bisherige oder bei Neubauten die festgelegte Bezugsleistung, so kann die EVE eine Nachforderung der gemäss Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.6 erhobenen Beiträge erheben.

Erfordert die Erhöhung der Bezugsleistung eine Verstärkung der Zuleitung, so wird zusätzlich eine Anschlussstaxe vom Zeitwert der Gebäude in Rechnung gestellt.

Die EVE bestimmt die Art und die Ausführung des Anschlusses.

Die Anschlussbeiträge gelten sowohl für Freileitungs- wie auch für Kabelanschlüsse. Bei beiden Anschlussgattungen ist im Preis die Anschlussicherung inbegriffen.

Für die Erweiterung eines Freileitungsanschlusses von 2 auf 4 Leiter werden die effektiven Kosten belastet. Wird bei einer Erweiterung des Anschlusses anstelle des Freileitungs- ein Kabelanschluss erstellt, so übernimmt die EVE mindestens einen Drittel der Kosten (ohne Grabarbeiten).

Zweckentfremdete Bauernhäuser und Ställe ausserhalb der Bauzone: Bei einer Zweckentfremdung wird eine Gebühr von Fr. 2'500.-- pro Wohneinheit erhoben. Subventionsrückforderungen bleiben gemäss Verfügung der kant. Amtsstelle vorbehalten.

Unter dem Begriff "Bezugsleistung" wird die installierte Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors verstanden. Diese bestimmt die Grösse der Hauptsicherung.

d) Vollelektrische Heizungen (Speicherheizungen, Mischheizungen)

Vollelektrische Heizungen können bei Neubauten grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Ausnahmsweise können elektrische Heizungen bei Umbauten bewilligt werden, sofern der Abonnent nachweisen kann, dass eine andere Heizung einen unverhältnismässigen Kostenaufwand mit sich bringt. Ein Anschlussgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Anschluss für die EVE technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich bringt.

Zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen ist pro kW installierte Leistung der elektrischen Raumheizung eine Anschlussstaxe von Fr. 226.-- (Stand 01.01.97) zu entrichten. Dabei werden die ersten 3 kW einer Anlage nicht angerechnet. Die Anschlussstaxe kann jährlich den Verhältnissen angepasst werden.

Zur Anschlussstaxe hat der Abonnent die Kosten für den vollen Leitungsanteil ab Trafostation, für die allenfalls notwendige Verstärkung oder den Ersatz der Hauszuleitung ab einem von der EVE festzulegenden Anschlusspunkt im Netz zu übernehmen.

Reine Speicherheizungen sind zur Verringerung des Anschlusswertes in der Regel für Tagesnachladung einzurichten. Die Tagesnachladung wird zwischen 11.00 und 12.30 Uhr gesperrt. Weitere Sperrzeiten bleiben vorbehalten.

Bei Mischheizungen soll die Direktheizungsleistung in der Regel ein Viertel der Speicherheizleistung nicht unterschreiten. Die Direktheizung wird zwischen 11.00 und 12.30 Uhr gesperrt. Weitere Sperrzeiten bleiben vorbehalten.

Art. 48

e) Provisorische Anschlüsse

Bei provisorischen Anschlüssen gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers.

Für die Vermietung von Apparaten, Geräten und Materialien gelten die Richtlinien und Ansätze des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE).

Art. 49

Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 50

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschluss- und Baukostenbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EGzZGB ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Art. 51

Benützungsgebühren

a) Grundsatz

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement, die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie für Leistungsspitzen. Weiter kann der Gemeinderat im Gebührentarif für bestimmte Leistungen Gebühren festlegen, z.B. für Kontrollen und Mahnungen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

Art. 52

b) Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen, von der EVE zu bestimmenden Zeitabständen, wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres.

Zwischen den Hauptablesungen werden Teilrechnungen für den voraussichtlichen Verbrauch ausgestellt. Bei Vorauszahlungen zu Beginn des hydrologischen Jahres kann ein Rabatt gewährt werden.

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Art. 53

c) Massnahmen bei Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der säumige Abonnent zu mahnen. Die Betreibung ist einzuleiten, wenn die Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins belastet.

Mahngebühren, Inkassokosten und Verzugszins können auch der nächsten Abrechnung belastet werden.

Art. 54

d) Sicherstellung

Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Energielieferung können angemessene Garantieleistungen (Depotzahlungen) verlangt werden.

Art. 55

Schuldentilgung

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital zuzuweisen.

Nach Tilgung der Schulden ist eine angemessene, zweckgebundene Erneuerungsreserve zu bilden.

G. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 56

Gründe

Die EVE kann nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Energielieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsgegenstände benutzt, die den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- c) dem Personal der EVE den Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt

Die Einstellung der Energielieferung nach den Bestimmungen von Art. 12 und 16 bleibt vorbehalten.

Eine Einstellung der Energielieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Art. 57

Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Energielieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVE; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Art. 58

Widerrechtlicher Energiebezug

Wer widerrechtlich elektrische Energie bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der EVE zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

H. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art . 59

Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 60

Strafbestimmung

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Art. 62

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung durch die Elektrizitätsversorgung Eichberg vom 12.10.1981 sowie den Anschlussgebührentarif vom 2. März 1994.

Art. 63

Uebergangsrecht

Die Bestimmungen von Art. 47 dieses Reglementes werden angewendet auf Gesuche, die nach dem Inkrafttreten des Reglements eingereicht wurden.

Eichberg, 29. Januar 1997

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindammann:

R. Benz

Der Gemeinderatsschreiber:

G. Kaiser

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 6. Februar bis 7. März 1997

Genehmigung Kanton

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 26. Mai 1997

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi